



# GEMEINDE DERSUM

Dersum, den 31.05.2018

## PROTOKOLL

über die Sitzung des Rates der Gemeinde Dersum am 31. Mai 2018 im Jugendheim Dersum

### Es sind anwesend:

Bürgermeister Hermann Coßmann, Dersum	CDU-Fraktion Dersum
Markus Ahlers, Dersum	CDU-Fraktion Dersum
Jürgen Koop, Dersum	CDU-Fraktion Dersum
Franz Loth, Dersum	CDU-Fraktion Dersum
Heinz-Hermann Ross, Dersum	CDU-Fraktion Dersum
Hermann-Josef Santen, Dersum	CDU-Fraktion Dersum
Ansgar Schulte, Dersum	CDU-Fraktion Dersum
Josef Stefens, Dersum	CDU-Fraktion Dersum
Hermann Wessels, Dersum	CDU-Fraktion Dersum
Günther Wegmann, Dersum	Brand-SPD-Gruppe Dersum
Hubert Brand, Dersum	Brand-SPD-Gruppe Dersum

## TAGESORDNUNG:

### ÖFFENTLICHE SITZUNG:

#### 1. Eröffnung der Sitzung

Bürgermeister Coßmann eröffnet die Sitzung und heißt alle Ratsmitglieder herzlich willkommen.

#### 2. Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung und der Anwesenheit der Ratsmitglieder

Bürgermeister Coßmann stellt die ordnungsgemäße Ladung und die Anwesenheit der Ratsmitglieder fest; es sind alle Ratsmitglieder anwesend.

#### 3. Feststellung der Beschlussfähigkeit

Bürgermeister Coßmann stellt die Beschlussfähigkeit fest.

4. **Feststellung der Tagesordnung**

Bürgermeister Coßmann stellt die Tagesordnung fest.

5. **Unterbrechung für die Einwohnerfragestunde bei Bedarf**

Es sind keine Einwohner anwesend, so dass der Bedarf einer Einwohnerfragestunde nicht gegeben ist.

6. **Genehmigung des Protokolls vom 15. Februar 2018  
(Öffentliche Sitzung)**

Das Protokoll ist allen Ratsmitgliedern zugegangen; es wird einstimmig genehmigt.

7. **2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 9 "Schulbrehn II"  
(Satzungsbeschluss)**

Das öffentliche Auslegungsverfahren sowie das Beteiligungsverfahren der Träger öffentlicher Belange und sonstiger Behörden sind zwischenzeitlich abgeschlossen.

Im öffentlichen Auslegungsverfahren sind keine Anregungen und Bedenken vorgebracht worden.

Zu den eingegangenen Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange und sonstigen Behörden beschließt der Rat wie folgt:

a) **Landkreis Emsland**

**Naturschutz und Forsten**

**Text der Stellungnahme:**

*Der Geltungsbereich der 2. Änderung des o. g. Bebauungsplanes umfasst im Wesentlichen Teile von Betriebs- und Produktionsstätten eines glasverarbeitenden Betriebes. Der Versiegelungsgrad des Plangebietes ist daher bereits heute als hoch zu bezeichnen.*

*Die Neuversiegelungen, die mit der Umsetzung der Bauleitplanung verbunden sein können, werden aufgrund ihrer Lage und ihrer Größe als unerheblich eingeschätzt. Eine Abhandlung der naturschutzfachlichen Belange liegt in Form einer kurzen Erläuterung inkl. einer einfach gehaltenen Eingriffsbilanzierung vor. Den Aussagen zu den naturschutzfachlichen Belangen kann gefolgt werden. Der vorgesehenen Kompensationsmaßnahme zur Kompensation des Verlusts einer Fläche zum Anpflanzen von Sträuchern und Bäumen (Festsetzung im Ursprungsplan) wird zugestimmt. Die Kompensationsmaßnahme ist zeitgleich mit der Umsetzung der Bauleitplanung in der abgestimmten Örtlichkeit (Hasselbergstraße) und in dem abgestimmten Umfang anzulegen. Für die Pflanzung von 60 hochstämmigen Bäumen sind heimische, standortgerechte Baumarten zu verwenden. Empfohlene Baumart: Acer platanoides (Spitzahorn).*

*Im Norden des Plangebietes befinden sich mehrere Einzelbäume und Baumgruppen, die durchaus eine Funktion für das Ortsbild und für die Dorfökologie erfüllen.*

*Müssen die Bäume, insbesondere Altbäume bei der Umsetzung der Bauleitplanung weichen, sind sie vorab von einer kompetenten Fachkraft (Biologe, Ornithologe, etc.) auf Brut- und Lebensstätten wie Nisthöhlen, Quartiere, etc. zu untersuchen, um Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG auszuschließen.*

*Werden die Altbaumbestände, die womöglich gefällt werden müssen. nicht von der auf Seite 9 des Erläuterungsberichtes dargestellten Eingriffsbilanzierung erfasst, sind sie gesondert bzw. zusätzlich zu kompensieren.*

*Kompensationsansatz: Pro 10 cm Stammdurchmesser eines gefällten Altbaumes ist eine Neupflanzung vorzunehmen.*

*Baumfällungen haben gem. § 39 BNatSchG ausschließlich in der Zeit zwischen Anfang Oktober und Ende Februar zu erfolgen.*

### **Beschlussempfehlung:**

Die Gemeinde Dersum wird den Betriebsinhaber darauf hinweisen, dass die Kompensationsmaßnahme zeitgleich mit der Umsetzung der Bauleitplanung umzusetzen ist. Gemäß dem Hinweis der Fachbehörde werden heimische, standortgerechte Baumarten verwendet (z.B.. Acer platanoides (Spitzahorn)).

Wenn Altbäume im Zuge von baulichen Maßnahmen entfernt werden müssen, werden diese von einer Fachkraft hinsichtlich Brut- und Lebensstätten wie Nisthöhlen, Quartiere, etc. untersucht.

In die Bauleitplanunterlagen wird eine ökologische Festsetzung aufgenommen, dass die Beseitigung von Bäumen, welche nicht durch die Eingriffsbilanzierung erfasst wurden, entsprechend den Vorgaben der Fachbehörde gesondert bzw. zusätzlich kompensiert werden müssen.

Planungsrechtliche Belange, die eine erneute Auslegung der Bauleitplanunterlagen erforderlich machen sind davon nicht berührt.

### **Wasserwirtschaft**

#### **Text der Stellungnahme:**

- *Ein Teil des Plangebietes entwässert nach bestehender wasserrechtlicher Erlaubnis 688-657-17-20-95.03 über kommunale Regenwasserkanalisation in ein Gewässer. Aufgrund von Änderungen der Bebauungen und / oder Flächennutzungen oder abweichenden Entwässerungseinrichtungen ist die bestehende wasserrechtliche Erlaubnis anzupassen.*
- *Für eine gezielte Einleitung von Abwasser aus gesammeltem Niederschlagswasser der versiegelten Flächen über Versickerungsanlagen in das Grundwasser ist eine wasserrechtliche Erlaubnis nach § 10 WHG erforderlich. Die Erlaubnis ist rechtzeitig vor Baubeginn beim Landkreis Emsland -Fachbereich Umwelt- zu beantragen. Es ist sowohl*

die Funktionsfähigkeit der geplanten Anlagen mit Nachweis der Eignung des Untergrundes als auch die Regenwasserbehandlung zu bemessen und zu bewerten.

### **Beschlussempfehlung:**

Die Gemeinde Dersum wird den Betriebsinhaber darauf hinweisen, dass parallel zum Bauantragsverfahren eine Anpassung der wasserrechtlichen Erlaubnis beantragt werden muss.

Falls erforderlich wird durch den Betriebsinhaber eine wasserrechtliche Erlaubnis zur gezielten Einleitung von Oberflächenwasser gestellt.

Die Erforderlichkeit wird parallel zum Bauantragsverfahren geprüft.

### **b) Industrie- und Handelskammer Osnabrück-Emsland-Grafschaft Bentheim, Osnabrück**

#### **Text der Stellungnahme:**

*Die Industrie- und Handelskammer Osnabrück - Emsland - Grafschaft Bentheim trägt im Hinblick auf die o. g. Planung (Ausweisung von Gewerbegebietsflächen) keine Bedenken vor. Wir begrüßen die Planungen im Hinblick auf eine weitere, qualifizierte Gewerbeentwicklung. Zudem werden mit der Planung die Ziele einer regionalen Wirtschaftsförderung verfolgt.*

*Mit der Bauleitplanung soll einem bestehenden, regional ansässigen Gewerbebetrieb die Möglichkeit gegeben werden, sich entsprechend den Betriebserfordernissen zu erweitern. Die Planung sieht u. a. die Errichtung von weiteren Produktionshallen vor. Die Erweiterungsplanung ermöglicht dem Unternehmen eine Stärkung und Weiterentwicklung seines Standortes und somit eine positive wirtschaftliche Entwicklung. Die neue Gewerbegebietsfläche bewirkt eine sinnvolle Arrondierung bzw. Erweiterung der bereits vorhandenen gewerblichen und industriellen Ansätze und ist daher auch aus städtebaulichen Gründen zu begrüßen.*

*Im Verfahren wurden - wie in den Planunterlagen zur Aufstellung des Bebauungsplanes unter Nr. 1.5.5 "Immissionsschutz" aufgeführt - mögliche Nutzungskonflikte zwischen angrenzenden Wohn- und Gewerbe- bzw. Industrienutzungen durch Schallemissionen betrachtet und untersucht. Zur Bewältigung von eventuellen Konflikten im Bereich des Immissionsschutzes durch angrenzende schutzbedürftige Nutzungen müssen geeignete Maßnahmen und Festsetzungen getroffen werden, die diese Nutzungskonflikte gar nicht erst entstehen lassen. Industrie- und Gewerbebetriebe sollten nicht mit Auflagen zum aktiven Schallschutz betriebswirtschaftlich belastet werden.*

*Im Rahmen des Beteiligungsverfahrens haben wir unser Mitgliedsunternehmen Hero-Glas Veredelungs-GmbH über die Planung informiert. Es wurden uns bis zum aktuellen Zeitpunkt keine Bedenken mitgeteilt. Wir schließen uns diesem Votum an.*

### **Beschlussempfehlung:**

Der Betriebsinhaber hat ein Lärmgutachten durch ein Fachbüro erstellen lassen. Die in diesem Gutachten aufgeführten Lärmschutzmaßnahmen wurden im Einvernehmen mit dem Betriebsinhaber festgelegt. Die Umsetzung der Maßnahmen führt zu keinen Einschränkungen der betrieblichen Tätigkeiten.

c) Landwirtschaftskammer Niedersachsen, Aschendorf

**Text der Stellungnahme:**

*Zu dem o. g. Vorhaben nehmen wir wie folgt Stellung:*

*Die Gemeinde Dersum plant die Erweiterung des Gewerbegebietes. Direkt angrenzend liegt der landwirtschaftliche Betrieb Bögemann. Zudem liegen entlang der Hauptstraße in Dersum weitere landwirtschaftliche Betriebe.*

*Nach der Geruchsmissionsschutzrichtlinie (GIRL) sind im Gewerbegebiet max. Immissionswerte von IW 15 zulässig.*

*Da eine Kumulation von Gerüchen durch die vorhandene Tierhaltung zu erwarten ist, ist u. E. zur Klärung der Immissionssituation ein Gutachten auf Basis der GIRL erforderlich.*

**Beschlussempfehlung:**

Die Gemeinde Dersum ist der Auffassung, dass kein weiteres Gutachten zur Ermittlung von Geruchsemissionen erforderlich ist.

Durch die geplanten geringfügigen Erweiterungen kommt es zu keiner Änderung der immissionsrelevanten Grundlagen, so dass die umliegenden landwirtschaftlichen Betriebe nicht zusätzlich eingeschränkt werden. Auch wurden die Belange der Landwirtschaft bereits im Rahmen der an das Plangebiet angrenzenden vorangegangenen verbindlichen Bauleitplanungen abgeklärt.

Auch liegen keine privaten Einwendungen von Landwirten gegen die 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 9 „Schulbrehn“ vor.

d) Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr, Lingen (Ems)

**Text der Stellungnahme:**

*Vorgesehen ist die 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 9 „Schulbrehn II“ der Gemeinde Dersum.*

*Der Änderungsbereich liegt unmittelbar westlich der Landesstraße 48. Die verkehrliche Erschließung erfolgt über die vorhandene Gemeindestraße „Industriestraße“, welche an die L 48 anbindet.*

*In Bezug auf die L 48 liegt der Änderungsbereich innerhalb der festgesetzten anbaurechtlichen Ortsdurchfahrt gem. § 4 Abs. 1 Nieders. Straßengesetz (NStrG).*

*In straßenbau- und verkehrlicher Hinsicht bestehen gegen die Aufstellung der Bebauungsplanes grundsätzlich keine Bedenken unter folgenden Auflagen und Hinweisen:*

- *Entlang der L 48 gilt die 40 m tiefe Baubeschränkungszone gem. § 24 Abs. 2 Nieders. Straßengesetz (NStrG), gemessen vom äußeren Rand der für den Kraftfahrzeugverkehr bestimmten Fahrbahn der Landesstraße. Die Baubeschränkungszone ist in den Bebauungsplanentwurf einzutragen und zu kennzeichnen mit:  
**„40 m Baubeschränkungszone gem. § 24 Abs. 2 NStrG“***

Zu der 40 m Baubeschränkungszone ist folgender Hinweis in den Bebauungsplanentwurf aufzunehmen:

**Baubeschränkungszone gemäß § 24 Abs. 2 NStrG**

Gemäß § 24 Abs. 2 NStrG ergehen Baugenehmigungen oder nach anderen Vorschriften notwendige Genehmigungen im Benehmen mit der Straßenbaubehörde, wenn bauliche Anlagen im Sinne der Niedersächsischen Bauordnung längs der Landesstraße in einer Entfernung bis zu 40 m, gemessen vom äußeren Rand der für den Kraftfahrzeugverkehr bestimmten Fahrbahn, errichtet oder erheblich geändert werden sollen.

- Aus den gewerblich genutzten Bauflächen können störende Einflüsse durch Betriebsabläufe, Fahrzeugbewegungen, Blendwirkungen durch Scheinwerfer und werbende Anlagen entstehen, die zu einer Ablenkung und Behinderung der Verkehrsteilnehmer führen und die die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs auf der Landesstraße negativ beeinflussen.  
Bei Bedarf ist ein entsprechender Sichtschutz zur Landesstraße in Absprache mit dem Straßenbaulastträger herzustellen (§ 24 Abs. 2 und Abs. 3 NStrG).

Mit dem Hinweis „e“ bezüglich der von der L 48 ausgehenden Emissionen bin ich einverstanden.

Nach Abschluss des Verfahrens bitte ich unter Bezug auf Ziff. 38.2 der Verwaltungsvorschriften zum BauGB um Übersendung von zwei Ablichtungen der gültigen Bauleitplanung.

**Beschlussempfehlung:**

Nach Auffassung der Gemeinde Dersum ist mit einer Beeinträchtigung der Verkehrs auf der L 48 durch Betriebsabläufe, Fahrzeugbewegungen, Blendwirkungen durch Scheinwerfer und werbende Anlagen innerhalb der Ortsdurchfahrt nicht zu rechnen.

Im Bedarfsfall werden jedoch in Abstimmung mit dem Straßenbaulastträger Schutzmaßnahmen gegen die vorgenannten Beeinträchtigungen getroffen.

Die Gemeinde Dersum wird der Behörde nach Abschluss des Verfahrens zwei beglaubigte Ausfertigungen der rechtsverbindlichen Bebauungsplanunterlagen übersenden.

**e) Wasserverband Hümmling, Werlte**

**Text der Stellungnahme:**

Gegen die o.g. Änderung des Bebauungsplanes bestehen seitens des Wasserverbandes Hümmling keine grundsätzlichen Bedenken.

Es wird aber darauf hingewiesen, dass auf der Ostseite entlang der Hasselbergstraße eine Trinkwasserversorgungsleitung verlegt ist.

Bei der Durchführung der geplanten Ausgleichspflanzung (Baumbepflanzung) wird darum gebeten, einen Mindestabstand von 2,5 m zur vorhandenen Wasserleitung einzuhalten. Auf das DVGW-Arbeitsblatt GW 125 wird in diesem Zusammenhang hingewiesen.

**Beschlussempfehlung:**

Die Versorgungsleitungen und –anlagen bleiben soweit möglich in ihrem Bestand erhalten und werden bei der Planung beachtet. Eventuelle Umlegungen von Leitungstrassen werden mit dem jeweiligen Versorgungsunternehmen rechtzeitig vor Beginn der Baumaßnahme abgestimmt.

Die erforderlichen Schutzabstände und Sicherheitsbestimmungen bei Arbeiten in der Nähe von Leitungstrassen werden in Abstimmung mit dem Inhaber der Leitungsrechte beachtet.

Die neben genannten Schutzabstände zu vorhandenen Leitungstrassen, werden bei Umsetzung der Kompensationsmaßnahmen (Baumpflanzungen ) beachtet.

f) **Deutsche Telekom Technik GmbH, Osnabrück**

**Text der Stellungnahme:**

*Zu der o. g. Planung nehmen wir wie folgt Stellung:*

*Im Planbereich befinden sich Telekommunikationslinien der Telekom.*

*Bei Baumaßnahmen ist darauf zu achten, dass Beschädigungen der vorhandenen Telekommunikationslinien vermieden werden und aus betrieblichen Gründen (z. B. im Falle von Störungen) der ungehinderte Zugang zu den Telekommunikationslinien jederzeit möglich ist. Es ist deshalb erforderlich, dass sich die Bauausführenden vor Beginn der Arbeiten über die Lage der zum Zeitpunkt der Bauausführung vorhandenen Telekommunikationslinien der Telekom informieren. (Internet: <https://trassenauskunft-kabel.telekom.de> oder <mailto:Planauskunft.Nord@telekom.de>). Die Kabelschutzanweisung der Telekom ist zu beachten.*

**Beschlussempfehlung:**

Die Versorgungsleitungen und –anlagen bleiben soweit möglich in ihrem Bestand erhalten und werden bei der Planung beachtet. Eventuelle Umlegungen von Leitungstrassen werden mit dem jeweiligen Versorgungsunternehmen rechtzeitig vor Beginn der Baumaßnahme abgestimmt.

In den Bauleitplanunterlagen wurde auf die Erforderlichkeit der Einsicht in Bestandsunterlagen der Versorgungsunternehmen hingewiesen.

g) **EWE NETZ GmbH, Cloppenburg**

**Text der Stellungnahme:**

*Hiermit sende ich Ihnen die Stellungnahme.*

*Bauleitplanung der Gemeinde Dersum 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 9 „Schulbrehn 11“*

*Im Plangebiet befinden sich Versorgungsleitungen und Anlagen der EWE NETZ GmbH.*

*Diese Leitungen und Anlagen sind in ihren Trassen (Lage) und Standorten (Bestand) grundsätzlich zu erhalten und dürfen weder beschädigt, überbaut, überpflanzt oder*

anderweitig gefährdet werden. Bitte stellen Sie sicher, dass diese Leitungen und Anlagen durch Ihr Vorhaben weder technisch noch rechtlich beeinträchtigt werden. Sollte sich durch Ihr Vorhaben die Notwendigkeit einer Anpassung unserer Anlagen, wie z.B. Änderungen, Beseitigung, Neuherstellung der Anlagen an anderem Ort (Versetzung) oder anderer Betriebsarbeiten ergeben, sollen dafür die gesetzlichen Vorgaben und die anerkannten Regeln der Technik gelten. Gleiches gilt auch für die Neuherstellung, z.B. Bereitstellung eines Stationsstellplatzes. Die Kosten der Anpassungen bzw. Betriebsarbeiten sind von dem Vorhabenträger vollständig zu tragen und der EWE NETZ GmbH zu erstatten, es sei denn der Vorhabenträger und die EWE NETZ GmbH haben eine anderslautende Kostentragung vertraglich geregelt.

Die EWE NETZ GmbH hat keine weiteren Bedenken oder Anregungen vorzubringen.

### **Beschlussempfehlung:**

Die Versorgungsleitungen und –anlagen bleiben soweit möglich in ihrem Bestand erhalten und werden bei der Planung beachtet. Eventuelle Umlegungen von Leitungstrassen werden mit dem jeweiligen Versorgungsunternehmen rechtzeitig vor Beginn der Baumaßnahme abgestimmt.

Die erforderlichen Schutzabstände und Sicherheitsbestimmungen bei Arbeiten in der Nähe von Leitungstrassen werden in Abstimmung mit dem Inhaber der Leitungsrechte beachtet. Die Kostentragung erfolgt gemäß den aktuellen Verträgen zwischen der Kommune und dem Versorgungsunternehmen.

### **h) Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr, Bonn**

### **Text der Stellungnahme:**

Gegen o.a. Vorhaben besteht seitens der Bundeswehr bei gleichbleibender Sach- und Rechtslage keine Bedenken. Ich bitte in die textlichen Festsetzungen im Bebauungsplan mit aufzunehmen, das sich das Plangebiet in der Nähe des Schießplatzes der Wehrtechnischen Dienststelle 91 (WTD 91) befindet. Von dem dortigen Erprobungsbetrieb gehen nachteilige Immissionen, insbesondere Schießlärm, auf das Plangebiet aus. Es handelt sich um eine bestandsgebundene Situation mit ortsüblicher Vorbelastung. Für die in Kenntnis dieses Sachverhaltes errichteten baulichen Anlagen können gegen die Betreiber dieses Platzes (WTD 91 Meppen) keinerlei Abwehr- und Entschädigungsansprüche geltend gemacht werden. Es wird empfohlen, den Immissionen durch geeignete Gebäudeanordnung sowie durch bauliche Schallschutzmaßnahmen zu begegnen.

Ferner befindet sich das Plangebiet in einem Jet-Tiefflugkorridor.

Es wird darauf hingewiesen, dass Beschwerden und Ersatzansprüche, die sich auf die vom Flugbetrieb ausgehenden Immissionen wie Fluglärm etc. beziehen, nicht anerkannt werden.

### **Beschlussempfehlung:**

Der Hinweis bezüglich Emissionen der WTD ist bereits in den offengelegten Bauleitplanunterlagen enthalten.

### **Beschluss:**



Die Ratsmitglieder bestätigen zunächst, dass sie von den eingegangenen Stellungnahmen aus der ordentlichen Behörden- und Trägerbeteiligung gem. § 4 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) Kenntnis genommen haben.

Nach Prüfung aller Gesichtspunkte und unter Berücksichtigung der öffentlichen und privaten Interessen beschließt der Rat die vorgetragene Abwägung zu den einzelnen Stellungnahmen.

Des Weiteren beschließt der Rat die 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 9 „Schulbrehn II“ nebst Begründung im beschleunigten Verfahren gem. § 13 a in Verbindung mit § 13 BauGB als Satzung.

## **8. Anträge und Anregungen**

### **8.a Verkehrsberuhigung in der Finkenstraße**

Um den Durchgangsverkehr in der Tempo-30-Zone in der Finkenstraße auszubremsen, wurden in dieser Straße 3 Verkehrsbummel in Pflasterbauweise errichtet.

Nunmehr liegt eine Beschwerde der Anwohner Marcel Mühlbradt und Marlene Mühlbradt, Finkenstraße 23, Dersum, vor, dass diese Bumpen zu hoch sind bzw. sich diese „genau im Lenkvorgang“ befinden. Es würde sich an den entsprechenden Stellen zwar um 30er Zonen, jedoch nicht um verkehrsberuhigte Zonen handeln.

Die Eheleute Mühlbradt bitten um Klärung, wer die Errichtung der Straßenbummel veranlasst und ausgeführt hat.

#### **Beschluss:**

Der Rat nimmt die Beschwerde bzw. Anfrage der Eheleute Mühlbradt zur Kenntnis; geht jedoch nicht näher drauf ein. Es wird auf die Mail von Sven Jansen (Anwohner der Finkenstraße) vom 21. September 2017 verwiesen, in dem er dringend eine Verkehrsberuhigung in der Finkenstraße fordert. Außerdem gab es weitere Gespräche mit diversen Anwohnern (u.a. mit H. Osewold und H. Kremer) in dieser Angelegenheit.

### **8.b Antrag auf Erneuerung des Brückengeländers und Sanierung der Brücke**

Die Anlieger der Krickenpohlstraße (Schriftverkehr mit Silvia Bos, Krickenpohlstraße 1, Neudersum) beklagen den Zustand des Brückengeländers an der Krickenpohlstraße. Dieses Gelände sei sehr marode. Ebenfalls sei die komplette Brücke sanierungsbedürftig.

Die bereits durchgeführten Arbeiten haben nicht zum Erfolg geführt, der Sand ist wieder abgesackt.

### **Beschluss:**

Im Haushaltsplan der Gemeinde ist die Sanierung von zwei Brückengeländern eingeplant. Es handelt sich um die Brücken an der Hasselbergstraße / Kreuzung Mittelweg und als zweites um das Brückengeländer am Krickenpohl.

Eine Überprüfung der Brücken ist vorgesehen. Die Entscheidung, welche Brücke bzw. Brückengeländer als erste saniert wird, fällt nachdem die Überprüfung der beiden Brücken in Dersum erfolgt ist.

### **8.c Antrag der Kfd-Neudersum**

Die Kfd-Neudersum beantragt die Anschaffung zweier Stehlampen für den Gemeinschaftsraum in Neudersum. Die vorhandene Deckenbeleuchtung ist für eine ausreichende Beleuchtung des Raumes ungenügend.

### **Beschluss:**

Der Rat beschließt einstimmig, die Anschaffung von 2 Stehlampen mit einem Betrag von ca. 150,-- € bis 230,-- € zu bezuschussen.

### **8.d Renovierung der sog. "Helenenbank"**

Die Mitgründer der sog. „Helenenbank“ Diekmann, Gerdes und Sürken weisen darauf hin, dass die Helenenbank seit ca. 40 Jahren an der Schulstraße besteht. Sie ist in all den Jahren der Natur und dem Wetter ausgesetzt und wurde immer wieder von den Mitgründern gepflegt und repariert.

Die Bank ist mittlerweile für Wanderer, Radfahrer und Boßelclubs eine schöne Anlaufstelle, um Pausen zu machen und wird viel genutzt. Nun steht wieder einmal eine Renovierung an.

Aufgrund des hohen Alters der seinerzeitigen Mitbegründer der Bank wird beantragt, dass die Gemeinde Dersum die Bänke und Tische dahingehend saniert, diese mit Recyclingplatten zu versehen und diese dadurch haltbar gemacht werden.

### **Beschluss:**

Die Gemeinde hat zum Zeitpunkt der Errichtung der Helenenbank mit den Bürgern die Abmachung getroffen, dass die Pflege bei den Bürgern bleiben muss.

In Dersum sind mehrere Sitzgelegenheiten auf der gleichen Art und Weise errichtet worden (Wehrtannen, Hasselbergstraße, Südstraße). Aufgrund der seinerzeitigen Vereinbarungen und der Gleichheitsbehandlung wird eine Pflege und Sanierung der Bänke und Tische seitens der Gemeinde vom Rat abgelehnt.

Ratsherr Franz Loth wird mit der Landjugend Neudersum und mit den Anwohnern sprechen und eine einvernehmliche Lösung suchen. Materialkosten für Farbe usw. werden von der Gemeinde übernommen.

#### **8.e Antrag der Grundschule Dersum auf Errichtung von Bankgruppen**

Die Grundschule Dersum beantragt die Errichtung einer Sitzgruppe im Schulgarten der Grundschule, so dass dieser als sog. „Grünes Outdoor-Klassenzimmer“ genutzt werden kann.

##### **Beschluss:**

Der Rat beschließt einstimmig, die Errichtung von 3 neuen Bankgruppen für den Schulgarten. Der Bürgermeister wird beauftragt, ein Angebot einzuholen, die Bankgruppen zu bestellen und vom Bauhof aufstellen zu lassen.

Die Kosten hierfür sollten 200,-- € bis 300,-- € nicht überschreiten.

#### **8.f Antrag des Sozial Ehrenamtlichen Vereins (S.E.V.), Ostfriesland / Emsland e.V., Rhaderfehn, auf Aufstellung von Altkleidercontainern in Dersum**

Der Sozial Ehrenamtlichen Verein, Rhaderfehn, beantragt eine Sondernutzungserlaubnis für die Aufstellung von 1 – 2 Altkleidercontainern in der Gemeinde Dersum.

##### **Beschluss:**

Der Rat beschließt einstimmig, den Antrag abzulehnen. Die Kolping Dersum sammelt 4 x im Jahr Altkleider. Diese Anzahl reicht völlig aus, um Altkleider zu entsorgen. Außerdem sollen ausschließlich dem Kolping Dersum die Zuschüsse für die Sammlung der Altkleider zukommen.

#### **9. Berichte und Mitteilungen des Bürgermeisters über wichtige Angelegenheiten der Gemeinde**

##### **9.a Erhöhung des Kanalbaubeitrages**

Es wird mitgeteilt, dass der Rat der Samtgemeinde Dörpen in seiner Sitzung am 10. April 2018 beschlossen hat, den Kanalbaubeitrag mit Wirkung ab dem 01. Juni 2018 von 2,00 € auf 3,00 € anzuheben.

Zur Ermittlung des Beitrages werden für das erste Vollgeschoss 100 % und für jedes weitere Vollgeschoss 25% der Grundstücksfläche in Ansatz gebracht (Vollgeschossmaßstab).

Somit erhöht sich der Kanalbaubeitrag ab dem 01. Juni 2018 in allgemeinen Wohngebieten bei eingeschossiger Bebaubarkeit auf 3,00 €/m<sup>2</sup> und bei zweigeschossiger Bebaubarkeit auf 3,75 €/m<sup>2</sup>.

Bei Grundstücken in Industrie- und Gewerbegebieten sowie im Außenbereich der Gemeinde erhöht sich der Beitrag gegenüber der bisherigen Festsetzung entsprechend.

**Beschluss:**

Der Rat nimmt Kenntnis.

**9.b Genehmigung Haushaltsplan Kindergarten "Villa Kunterbunt"**

Der Haushaltsplan 2018 und die Jahresrechnung 2017 vom Kath. Kindergarten Dersum „Villa Kunterbunt“ wurden von der Rendantin Marianne Runde vorgelegt. Die Zuschüsse der Gemeinde Dersum in Höhe von insgesamt 80.700 € wurden analog der Landkreiszuschüsse richtig ermittelt.

Der Haushaltsplan 2018 wurde stichprobenmäßig überprüft. Frau Runde hat ein aufschlussreiches Zahlenwerk vorgelegt.

**Beschluss:**

Der Rat beschließt einstimmig, die Zustimmung zum Haushaltsplan 2018 des Kath. Kindergartens Dersum „Villa Kunterbunt“ zu erteilen

**9.c Radweg Mittelweg – Anbindung an Kirchstraße**

Der Antrag an den Landkreis Emsland bezüglich des Ausbaus des Radweges vom Mittelweg zur Anbindung an die Kirchstraße wird positiv zugestimmt.

Die Firma Hackmann wird in Kürze mit der Umsetzung beauftragt.

**9.d Landesstraße 48**

Die Gemeinde Dersum hat ein gemeinsames Schreiben mit der Samtgemeinde Dörpen an das Nds. Ministerium für Wirtschaft, Arbeit, Verkehr und Digitalisierung, Herrn Minister Dr. Bernd Althusmann, sowie an den Landtagsvizepräsidenten Bernd Busemann gerichtet, mit dem Antrag, die Landesstraße 48 in das angedachte Ortsdurchfahrtenprogramm der Landesregierung einzuplanen.

**9.e Wirtschaftswegeverband**

Folgende Straßen werden bis Ende des Jahres vom Wirtschaftswegeverband erneuert:

- Broockweg
- Lanteilsweg
- Verlängerung Nortstraße in Schotterbauweise von der Fa. an Janssen Aurich
- Hasselberstraße
- Herzogstraße in Asphalt von der Fa. HJ Aschendorf.

Der lt. Satzung festgelegte Gemeindeanteil in Höhe von 25 % wird von der Gemeinde Dersum gezahlt und mit 100.000,-- € im Haushaltsplan veranschlagt.

**9.f Einrichtung von W-Lan Hotspots in Heimathäusern und Sportstätten**

Bürgermeister Coßmann teilt mit, dass die Firma Emslandtel am Sportplatz und am Jugendheim öffentliche Hot Spots einrichtet.

**10. Schließung der öffentlichen Sitzung**

Bürgermeister Coßmann schließt die öffentliche Sitzung.

***Hermann Coßmann***  
-Bürgermeister, gleichzeitig Protokollführer-